99050118007000, 99050118007000

Zulassung von Lebensmittelbetrieben beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/472917025/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050118007000, 99050118007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung von Lebensmittelbetrieben beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Milch, Zulassung Betrieb, Zulassung, Eierpackstelle, Molkereiprodukt, Großhandel, Sprossen, Krabbenkutter, In Verkehr bringen, Lebensmittel, Milcherzeugnisse, Kühllager, Schlachtung, Fischereierzeugnisse, Schlachtbetriebe, Betrieb, Fleisch, EU-Zulassung von Lebensmittelbetrieben, Umpackbetriebe, Fisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitung, Milchverarbeitung, Eier, Großküchen, Lebensmittel tierischer Herkunft, Lebensmittelbetriebe, Hackfleisch, Eierprodukte, Molkerei, Muscheln, Separatorenfleisch, Zerlegungsbetriebe, Lagerbetriebe

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Unternehmensstart und Gewerbezulassung (2010000)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegen durch	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/__9.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32017R0625&from=de https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32004R0853&from=EN https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02004R0852-20090420&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0208&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0209&from=de https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0210&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R0628&from=de https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/__9.html
Teaser	Wenn Sie einen Fleisch-, Geflügel-, und Milchbetrieb sowie andere Betriebe, die mit den Erzeugnissen tierischen Ursprungs oder mit Sprossen umgehen, eröffnen wollen, benötigen Sie gegebenenfalls eine EU-Zulassung. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Wenn Sie Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Sprossen in den Verkehr bringen wollen, benötigen Sie vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit gegebenenfalls eine Zulassung.

Modul	Sachverhalt
	Wenn Sie einen Betrieb führen, der zu folgenden Kategorien (nicht abschließend) gehört, benötigen Sie für die entsprechende Tätigkeit eine Zulassung: • Fleischverarbeitung: Schlachtbetriebe Zerlegungsbetriebe Betrieb, der Hackfleisch /Faschiertes, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse herstellt Separatorenfleischhersteller Fleischverarbeitungsbetriebe Wildverarbeitungsbetriebe • Lebende Muscheln: Versandzentren Reinigungszentren • Fischereierzugnisse: Gefrier- und Fabrikschiffe Krabbenkutter Betriebe, die Fischereierzeugnisse herstellen • Milch- und Milcherzeugnisse: Betriebe, die aus Rohmilch wärmebehandelte Milch sowie Milcherzeugnisse herstellen Betriebe, die Milcherzeugnisse aus bereits verarbeiteten Milcherzeugnissen herstellen (zum Beispiel Butter aus pasteurisierter Sahne, Käse aus pasteurisierter Milch oder Milchpulver) Milchsammelstellen • Eiprodukte Eivorbehandlungsbetriebe Eiaufschlagbetriebe Eiverarbeitungsbetrieb Eikochbetriebe Eierpackstellen • Froschschenkel und Schnecken Betriebe, die Froschschenkel und Schnecken zubereiten und/ oder verarbeiten • Ausgelassene tierische Fette und Grieben Betriebe, die die Rohstoffe sammeln, lagern oder verarbeiten • Magen und Blasen Betriebe, die Blasen, Därme und Mägen behandeln • Gelatine Betriebe, die Speisegelatine herstellen • Kollagen Betriebe, die Kollagen herstellen • Sprossen Betriebe, die Sprossen erzeugen • Kühllager, die Lebensmittel tierischer Herkunft kühl oder gefroren lagern • Küchen und Großküchen, die Lebensmittel nicht direkt an den Endverbraucher abgeben • Betriebe, in denen die genannten Erzeugnisse wiederumhüllt werden, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit in Verbindung mit anderen Tätigkeiten wie Zerschneiden oder Zerlegen erfolgt

Modul	Sachverhalt
	Wenn Sie in Ihrem Betrieb lediglich Primärproduktion betreiben, Transporttätigkeiten durchführen, Erzeugnisse (deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf) lagern oder bestimmte Einzelhandelstätigkeiten durchführen, benötigen Sie KEINE Zulassung als Lebensmittelbetrieb. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie unter den Einzelhandelsbegriff fallen und die Abgabe von Lebensmitteln tierischer Herkunft eine nebensächliche Tätigkeit (maximal ein Drittel der Herstellungsmenge wird an andere Einzelhändler abgegeben) auf lokaler Ebene (Umkreis ≤ 100 km) darstellt.
Erforderliche Unterlagen	• Betriebsspiegel (jeweils A + B) • Bestätigung der Gewerbeanmeldung • Auskunft aus dem Bundeszentralregister • Auskunft aus dem Gewerbezentralregister • Aktueller Grundrissplan Ihrer Betriebstätte unter Berücksichtigung sämtlicher Räumlichkeiten. Dabei eine eindeutige Kennzeichnung aller Räumlichkeiten auf dem Plan und deren Nutzung (durch Zahlen oder Stichworte), zum Beispiel mittels Legende sowie der Einzeichnung der jeweiligen Türen oder Tore • Maschinenaufstellungsplan sowie Wegeführung des Personals und Beschreibung des Produktionsflusses (Integration in den Grundrissplan ist hier möglich) • Stichwortartige Beschreibung der Produktionsabläufe unter Berücksichtigung der Produktionskategorien und nummerierten Räumlichkeiten
Voraussetzungen	• Anmeldung des Gewerbes • Ggf. erforderliche Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz • Registrierung als Lebensmittelbetrieb bei Ihrem zuständigen Veterinäramt im Landkreis/kreisfreie Stadt
Kosten	Gebühr: 200€ - 4.000€ Gebühren für das Zulassungsverfahren (nach Zeitaufwand) Gebühr: 0,30€ - 72€ Gebühr für An- und Abfahrt (maximal) Auslagen nach § 13 NVwKostG (Kilometerpauschale): 0,30 Euro pro Kilometer, aber maximal 72 Euro Gebühr: 200€ - 5.000€ Gebühren für die Zulassungskontrolle(n) (nach

Modul	Sachverhalt
	Zeitaufwand und Betriebsgröße) Für das Zulassungsverfahren und die erforderlichen Zulassungskontrollen im Betrieb werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Zusätzlich werden Auslagen für die An- und Abfahrt (Kilometerpauschale) erhoben.
Verfahrensablauf	Um das Zulassungsverfahren einzuleiten, füllen Sie bitte den entsprechenden Online-Antrag aus. Wenn Sie den Antrag abgeschickt haben und alle Unterlagen vollständig vorgelegt wurden, erfolgt eine Betriebskontrolle durch die Veterinärmediziner des Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in Zusammenarbeit mit Vertretern der kommunalen Lebensmittelüberwachungsämter. Die Zulassung wird gegebenenfalls direkt im Rahmen der Zulassungskontrolle zunächst mündlich erteilt. Werden in dem vom LAVES kontrollierten Betrieb Mängel vorgefunden, erfolgt keine Zulassung oder es wird eine befristete Zulassung für drei Monate erteilt. Im Anschluss erfolgt eine weitere Kontrolle. Werden noch Mängel vorgefunden, erfolgt gegebenenfalls letztmalig eine auf drei Monate befristete Zulassung. Nach einer weiteren Betriebskontrolle wird der Antrag entweder abgelehnt (Mängel sind weiter vorhanden) oder ein unbefristeter Zulassungsbescheid erstellt.
Bearbeitungsdauer	Die Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgt in der Regel nach Rücksprache mit dem Antragsteller kurzfristig die Zulassungskontrolle.
Frist	Sie benötigen die Zulassung als Lebensmittelbetrieb vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit. Erst nach Erhalt dürfen Sie Ihrer Tätigkeit nachgehen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	• EU-Zulassung Lebensmittelbetriebe Erteilung • Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft in Verkehr bringen wollen, benötigen gegebenenfalls eine Zulassung • Dazu zählen Schlachtbetriebe, Fleisch, Milch-, Eier- und Fischverarbeitende Betriebe, sowie Sprossen erzeugende Betriebe • Zuständig in Niedersachsen: Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Ansprechpunkt	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Zuständige Stelle	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Formulare	Formulare vorhanden: Ja (Betriebsspiegel) Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Zulassung von Lebensmittelbetrieben beantragen, Apply for approval of food establishments